

STEUERINFORMATIONEN

I - 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Sachen Steuern ist der Gesetzgeber so eifrig wie schon lange nicht mehr – auch, aber nicht nur wegen der Corona Pandemie. 2021 ist Wahljahr, da möchte man sich noch großzügig zeigen. Umfangreich sind die Regelungen in Sachen Abschreibungen. Im Artikel auf Seite 3 haben wir für Sie die wichtigsten Änderungen zusammengestellt. In weiteren Artikeln berichten wir, was schon verabschiedet ist und was noch kommen kann – ein Ende ist noch nicht in Sicht.

- 01/21** • **Gesetze:** Verabschiedete Änderungen zum Jahresende 2020
- 02/21** • **Corona I:** Steuererleichterung zur Krisenbewältigung
- 03/21** • **Vermietung:** Neues zur vergünstigten Überlassung von Wohnungen
- 04/21** • **Abschreibungen:** Ein Strauß von Änderungen
- 05/21** • **Corona II:** Entlastungen für Familien und Arbeitnehmer
- 06/21** • **Corona III:** Einreiseregeln für ausländische Saisonkräfte beachten
- 07/21** • **Vorzeitige Altersrentner:** Auch 2021 höhere Hinzuverdienstgrenzen



HAUPTTHEMA 1

Gesetze: Verabschiedete Änderungen zum Jahresende 2020 01/21

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden zum Teil sehr bedeutende Änderungen verabschiedet. Das betrifft insbesondere den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibungen – lesen Sie dazu den Artikel auf Seite 3. Weitere Neuerungen stellen wir hier kurz vor.

Homeoffice-Pauschale eingeführt

Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, können in den Jahren 2020 und 2021 je Homeoffice-Tag 5 € abziehen, maximal jedoch 600 € im Jahr. Damit sind die Raumkosten abgegolten. Arbeitsmittel wie beispielsweise der Schreibtisch können gegebenenfalls zusätzlich abgesetzt werden. Die Pauschale ist kein großer Wurf – zumal sie sich nur auswirkt, wenn gemeinsam mit anderen Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € im Jahr überschritten wird.

Können die strengen Voraussetzungen für ein abzugsfähiges Arbeitszimmer erfüllt werden, können alternativ zur Pauschale bis zu 1.250 € abgesetzt werden, unter Umständen sogar noch mehr. Sollen Arbeitnehmer längerfristig im Homeoffice bleiben, kann der Arbeitgeber auch einen Raum in der Wohnung des Arbeitnehmers als Arbeitsplatz anmieten. Zur steuergünstigen Gestaltung von Homeoffice-Lösungen beraten wir Sie gerne.

Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte eingeschränkt

Um die Vertragsverletzungsverfahren mit der EU-Kommission zu beenden, wurde die Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte eingeschränkt. Sie darf ab dem 01.01.2022 nur noch an-

gewendet werden, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im Vorjahr unter 600.000 € lag.

Wenn Sie selbst auch in der Landwirtschaft tätig sind, müssen Sie sich auf diese Grenze einstellen. Haben Sie Landwirte als Geschäftspartner, werden Ihnen etliche Umstrukturierungen, beispielsweise Betriebsteilungen begegnen.

Rechnen Sie mit Landwirten über Gutschriften ab, müssen Sie sich darauf einstellen, dass die Betriebe mitunter jährlich zwischen Regelbesteuerung und Pauschalierung wechseln. Häufig wird sich das erst im Laufe des Folgejahres herausstellen.

Gemeinnützige Tätigkeiten werden gefördert

Ab dem Jahr 2021 wird der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € auf 3.000 € im Jahr angehoben. Er gilt für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige oder kirchliche Einrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts. Nutzen können ihn beispielsweise Übungsleiter im Sportverein, Betreuer von behinderten Menschen sowie Ausbilder oder Prüfer für eine Berufskammer wie die IHK. Die Tätigkeit kann als Arbeitnehmer oder selbstständig ausgeübt werden.

Auch der Ehrenamtsfreibetrag wird ab diesem Jahr angehoben, von 720 € auf 840 € im Jahr. Er wird für nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige oder kirchliche Einrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts gewährt – beispielsweise für die pauschale Aufwandsentschädigung des Sportvereinsvorsitzenden.

Freigrenze für Sachbezüge auf 50 € erhöht

An Arbeitnehmer gewährte Sachbezüge sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie 44 € im Monat nicht übersteigen. Diese beliebte Freigrenze wird ab dem Jahr 2022 auf 50 € angehoben.

§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG, § 3 Nr. 26, 26a EStG, § 24 UStG, jeweils i. d. F. des JStG 2020

UNTERNEHMEN**Corona I: Steuererleichterungen zur Krisenbewältigung****02/21**

Vom großen „Wumms“ spricht zwar niemand mehr. Doch die Politik gewährt zur Bewältigung der Pandemiefolgen zusätzliche Steuererleichterungen.

Digitale Wirtschaftsgüter sofort abschreiben

Unternehmen entlasten und Digitalisierung fördern, das sind die Ziele der geplanten Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter. Zum Redaktionsschluss der Steuerinformation stand erst der Entwurf. Der sieht vor, dass die Anschaffungskosten von Computer-Software und Hardware einschließlich der Peripheriegeräte (z. B. Bildschirme) ab diesem Jahr sofort abgeschrieben werden können. Das soll für die betriebliche Gewinnermittlung gelten, nutzen können die Abschreibung aber z. B. auch Arbeitnehmer über den Abzug von Werbungskosten. Bis wann die Regelung gelten soll, ist noch nicht bekannt.

Gastronomen zahlen weiter niedrigere Umsatzsteuer

Bis zum Jahresende verlängert wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen. Er gilt bereits seit 01.07.2020 und war ursprünglich bis 30.06.2021 befristet. In Zeiten des Lockdowns liefen die Erleichterungen jedoch ins Leere. Begünstigt sind weiterhin nur Speisen, auf Getränke muss der volle Steuersatz von 19 % angewendet werden. Auch für die Verpflegung von Mitarbeitern und Saisonarbeitskräften gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Verbesserter Verlustrücktrag

Die Regelungen zum Verlustrücktrag sollen nochmals verbessert werden. Die Anhebung der Grenzen auf 10 Mio. € für Einzelveranlagte und 20 Mio. € für Ehegatten zielt aber auf größere Unternehmen. Zu Maßnahmen für kleine bis mittlere Betriebe – beispielsweise die Tarifglättung in der Landwirtschaft zu verlängern – konnte sich die Politik noch nicht durchringen.

Fristverlängerungen für Steuererklärungen

Die Abgabefrist für Steuererklärungen für das Jahr 2019 wurde um sechs Monate verlängert, für Landwirte um fünf Monate. Müssen nun für das Jahr 2019 Steuern nachgezahlt werden, fallen Zinsen auf die Nachzahlung erst ab dem 01.10.2021 an, bei überwiegend landwirtschaftlichen Einkünften erst ab dem 01.05.2022.

Entwurf 3. Corona Steuerhilfegesetz,
Gesetz Änderung EGAO BT Drucks. 19/26245

Vermietung: Neues zur vergünstigten Überlassung von Wohnungen**03/21****Mehr Spielraum bei Wohnungen im Privatvermögen**

Beispiel 1: Hermann Schulze vermietet ein älteres Einfamilienhaus an Familie Meyer. Meyers überweisen seit vielen

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Vermietung Neues zur vergünstigten Überlassung ...

Jahren 550 € Miete im Monat. Die Marktmiete ist mittlerweile auf 1.000 € im Monat angestiegen.

Folge: Damit Schulze seine Werbungskosten in voller Höhe absetzen kann, musste er bisher mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete verlangen. Das galt auch bei der Vermietung an Fremde. Im Jahr 2021 ist diese Grenze auf 50 % gesenkt worden. Da Schulze 55 % der Marktmiete verlangt, hält er diese Grenze ein. Allerdings muss er, weil er unter 66 % der Marktmiete bleibt, nach einem bestimmten Verfahren prüfen, ob er mit der Vermietung dauerhaft Überschuss erzielt. Gelingt ihm der Nachweis, kann er die Kosten voll abziehen. Ansonsten darf er nur 55 % der Kosten wie Abschreibung, Versicherung usw. als Werbungskosten geltend machen.

Das Beispiel zeigt: Die neue Grenze von 50 % ist sicherlich in vielen Fällen ausreichend, macht aber die Überschussprognose erforderlich. Wollen Sie beim Abzug der Werbungskosten auf der sicheren Seite sein, sollten Sie mindestens 66 % der ortsüblichen Miete verlangen.

Diese ortsübliche Marktmiete meint die Kaltmiete zzgl. der umlagfähigen Nebenkosten wie Heizung, Grundsteuer und Abwasser.

Im Betriebsvermögen gelten andere Regeln

Beispiel 2: Heike Krüger betreibt ein Einzelhandelsgeschäft, die Wohnung über dem Laden gehört zum Vermögen des Gewerbebetriebes und ist an den Sohn vermietet. Die ortsübliche Miete beträgt 1.000 €, der Sohn zahlt nur 700 €.

Folge: Die Grenzen von 50 % und 66 % gelten im Betriebsvermögen nicht. Die um 30 % günstigere Miete muss Heike Krüger als Nutzungsentnahme dem steuerpflichtigen Gewinn zurechnen. Sie wird mit 30 % der auf die Wohnung entfallenden Kosten bewertet.

Beträgt die Miete weniger als 10 % der ortsüblichen Miete, geht man von einer unentgeltlichen Überlassung aus – das kann zu einer sehr teuren steuerpflichtigen Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen führen.

Verbilligte Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer

Wird eine Wohnung verbilligt an Arbeitnehmer überlassen, geht man davon aus, dass die Miete zum Teil in Geld und zum Teil in Arbeitsleistung bezahlt wird. Die Arbeitsleistung, die auf den Mietanteil entfällt, führt zu Arbeitslohn: Die verbilligte Vermietung ist ein Sachbezug, der neben dem Barlohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Seit dem Jahr 2020 darf ein Freibetrag von einem Drittel der ortsüblichen Miete abgezogen werden, wenn diese nicht mehr als 25 € je m² beträgt. Der Arbeitgeber hat die Wohnung aber in jedem Fall vollentgeltlich überlassen. Kosten, die mit der Wohnung in Zusammenhang stehen, können daher auch voll abgezogen werden.

Wird keine Wohnung, sondern nur eine Unterkunft überlassen, sind die Werte aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen.

§ 21 Abs. 2 EStG i. d. F. des JStG 2020, § 8 Abs. 2 S. 12 EStG



Abschreibungen: Ein Strauß von Änderungen

04/21

Die Wirtschaft soll in Corona-Zeiten unterstützt werden, auch mit verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten. Die Maßnahmen verteilen sich über zahlreiche Änderungsgesetze. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über den Stand der Dinge.

Nur bewegliche Wirtschaftsgüter betroffen

Die Änderungen betreffen nur bewegliche Wirtschaftsgüter. Das sind beispielsweise Fahrzeuge, Maschinen und Geräte oder auch Betriebsvorrichtungen wie eine Produktionsanlage. Die Abschreibungsbedingungen für Gebäude oder bauliche Anlagen (z. B. Platzbefestigungen) wurden nicht verbessert.

Degressive Abschreibung für 2020 und 2021

Für Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 angeschafft oder hergestellt wurden beziehungsweise werden, wurde wieder die degressive Abschreibung (AfA) eingeführt. Sie darf maximal das 2,5-fache der linearen AfA betragen, höchstens 25 %.

Der Abschreibungssatz wird jeweils auf den Restbuchwert angewendet – zu Beginn ist der Abschreibungsbetrag also hoch und wird von Jahr zu Jahr geringer. Die degressive AfA kann mit IAB und Sonderabschreibung kombiniert werden.

Verlängerung der Investitionsfrist für IAB

Für Investitionsabzugsbeträge (IAB), die im Wirtschaftsjahr 2017 oder 2016/2017 abgezogen wurden, wurde die Investitionsfrist auf vier Jahre verlängert. Haben Sie also im Wirtschaftsjahr 2016/2017 IAB abgezogen, müssen bis zum Ende des WJ 2020/2021 Investitionen in entsprechender Höhe abgeschlossen sein. Andernfalls müssen die IAB rückwirkend wieder hinzugerechnet werden.

Neue Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge

Ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) darf nur noch dann abgezogen werden, wenn der Gewinn des Wirtschaftsjahres – ohne Berücksichtigung des IAB – nicht mehr als 200.000 € beträgt. Das gilt einheitlich für Gewerbebetriebe, Landwirte und Freiberufler sowie für Betriebe mit Bilanz oder mit Einnahmen-Überschussrechnung (sog. „4/3-Rechner“).

Die neue Grenze muss ab dem Wirtschaftsjahr 2020 angewendet werden. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren kann sie wahlweise schon im WJ 2019/2020 oder erst ab dem WJ 2020/2021 angewendet werden – je nachdem, ob die alte Grenze für Sie günstiger oder ungünstiger war.

Gewinngrenze auch für Sonderabschreibung

Auch die Sonderabschreibung von bis zu 20 % in den ersten fünf Wirtschaftsjahren darf nur noch angewendet werden, wenn der Gewinn im Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung nicht höher als 200.000 € war. Auch diese Regelung gilt für Investitionen ab dem WJ 2020 beziehungsweise wahlweise dem WJ 2019/2020 oder 2020/2021.

IAB nun für bis zu 50 % der Investitionskosten

Die Investitionsabzugsbeträge (IAB) steigen: Sie können für bis zu 50 % der Investitionskosten abgezogen werden (bisher 40 %). Das gilt für ab dem WJ 2020 oder 2019/2020 abgezogene IAB.

Beispiel 1: Fuhrunternehmerin Anne Bosse hat im WJ 2019 sowie im WJ 2020 jeweils einen IAB von 50.000 € abgezogen. Im WJ 2021 schafft sie zwei LKW für jeweils 100.000 € an.

Folge: Die Erhöhung des IAB-Abzuges auf 50 % der Investitionskosten hat im WJ 2020 noch keine Auswirkung, denn Anne Bosse muss die geplanten Investitionskosten weder benennen noch nachweisen. Im Jahr der Anschaffung, also dem WJ 2021, wirkt sich dann der erhöhte IAB-Abzug aus: Rechnet Bosse die Anschaffung des ersten LKW dem IAB aus dem Wirtschaftsjahr 2020 zu, darf sie 50 % der Anschaffungskosten, also 50.000 € dem Gewinn des WJ 2021 hinzurechnen. Der IAB aus dem WJ 2020 ist damit voll investiert. Rechnet sie den zweiten LKW dem IAB aus dem WJ 2019 zu, darf sie nur 40 % der Anschaffungskosten, also 40.000 €, hinzurechnen. Damit sind 10.000 € vom IAB 2019 noch nicht investiert. Entweder investiert Bosse also noch weiter, oder sie muss den nicht investierten IAB rückwirkend dem Gewinn des WJ 2019 wieder hinzurechnen.

IAB auch für vermietete Wirtschaftsgüter

Investitionsabzugsbeträge (IAB) dürfen ab dem WJ 2020 oder dem WJ 2019/2020 auch für dauerhaft vermietete Wirtschaftsgüter abgezogen werden.

Beispiel 2: Handwerker Schmidt hat im WJ 2020 einen IAB abgezogen. Im WJ 2021 schafft er einen Lieferwagen an, der im Betrieb seiner Tochter genutzt wird.

Folge: Der Lieferwagen darf dauerhaft an die Tochter vermietet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Abzug des IAB hat. Lediglich eine unentgeltliche Überlassung wäre im Wirtschaftsjahr der Investition und im Folge-Wirtschaftsjahr aufgrund der Behaltensfrist schädlich. Maschinen, für deren Anschaffung vor dem WJ 2019/2020 IAB abgezogen wurden, können innerhalb der Behaltensfrist nicht ohne negative Folgen dauerhaft vermietet werden.

GWG-Grenze bleibt unverändert

Von den Bundesländern kommt immer wieder der Vorschlag, die GWG-Grenze für sofort abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter anzuheben, wenigstens auf 1.000 €. Das hat die Bundesregierung bisher abgelehnt. Es bleibt also bei 800 € ohne Umsatzsteuer. Im Zusammenspiel mit dem IAB kann man aber auch teurere Wirtschaftsgüter sofort abschreiben, wenn der IAB nach Hinzurechnung zum Gewinn von den Anschaffungskosten abgezogen wird und der verbleibende Betrag 800 € nicht übersteigt.





Corona II: Entlastungen für Familien und Arbeitnehmer

05/21

Zahlungsfrist für Corona-Prämie verlängert

Eine Corona-Prämie von bis zu 1.500 € konnten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im vergangenen Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Wurde der Höchstbetrag in 2020 nicht ausgeschöpft, kann der nicht genutzte Teil noch bis zum 30.06.2021 ausgezahlt werden.

Der Betrag gilt dabei je Arbeitsverhältnis. Auch Minijobbern kann der volle Betrag gewährt werden, er wird bei der Berechnung der Minijob-Grenze nicht mitgezählt. Steuer- und sozialversicherungsfrei ist die Zahlung aber nur dann, wenn die Prämie zusätzlich zum anfallenden Lohn ausgegeben wird. Vorsicht: Schon die Formulierung „Für Corona-bedingte Mehrarbeit“ ist ein Problem, denn für die Mehrarbeit bestünde ohnehin der Anspruch auf Lohn.

Kinderbonus wird im Mai gezahlt

Wie im vergangenen Jahr, soll auch 2021 ein Kinderbonus gezahlt werden. Dieses Mal beträgt er 150 € und soll im Mai für alle Kinder, für die in diesem Jahr in mindestens einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgezahlt werden. Da der Bonus in die Günstiger-Prüfung zum Kindergeld einbezogen wird, geht der Vorteil bei höheren Einkommen wieder verloren.

Längerer Anspruch auf Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist für 2021 verlängert worden: Jeder Elternteil hat pro Kind Anspruch auf 20 Tage Kinderkrankengeld, bei mehreren Kindern maximal auf 45 Tage. Alleinerziehende haben je Kind Anspruch auf 40 Tage, maximal auf 90 Tage. Das gilt für Kinder bis zu 12 Jahren sowie für behinderte Kinder. Die Kinder dürfen nicht durch eine andere Person im Haushalt betreut werden können.

Kinderkrankengeld gibt es in 2021 nicht nur, wenn das Kind krank ist, sondern auch, wenn es betreut werden muss, weil Kita oder Schule geschlossen sind. Gegebenenfalls muss die Schließung per Bescheinigung nachgewiesen werden. Das Kinderkrankengeld beträgt i. d. R. 90 % des ausgefallenen Nettoentgelts und kann von gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern bei der Krankenkasse beantragt werden.

Minijobber und privat Krankenversicherte haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Sie können unter Umständen auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz hoffen, wenn die Betreuungseinrichtungen schließen.

§ 3 Nr. 11a EStG i. d. F. des JStG 2020, § 66 EStG Entwurf, § 45 Abs. 2a SGB V

Corona III: Einreiseregeln für ausländische Saisonkräfte beachten

06/21

Hilfskräfte aus dem meist osteuropäischen Ausland sind in Sonderkulturbetrieben nicht wegzudenken. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie müssen die Saisonkräfte und die Betriebe auch in den nächsten Monaten einiges beachten.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Corona III: Einreiseregeln für ausländische Saisonkräfte beachten

Digitale Einreiseanmeldung

Vor der Einreise müssen sich Personen, die aus einem der vom RKI benannten Risikogebietestammen, im elektronischen Meldeportal www.einreiseanmeldung.de registrieren. Die Saisonkräfte können in dem Meldeportal ihre Heimatsprache auswählen.

COVID-19-Test bei Einreise

Bei der Einreise muss ein max. 48 Stunden alter negativer COVID-19-Test vorliegen, wenn in dem Herkunftsland ein besonders hohes Infektionsgeschehen herrscht oder dort verstärkt mutierte Viren festgestellt wurden (Virusvariantengebiet).

In den übrigen Fällen genügt es, wenn der Test innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise erfolgt.

Quarantänepflicht

Trotz negativem Testergebnis besteht zusätzlich die Pflicht zu einer 10-tägigen Quarantäne (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen). Diese kann durch eine weitere negative Testung, die frühestens am 5. Tag nach der Einreise erfolgen darf, vorzeitig beendet werden.

Allerdings ist es Saisonkräften in den meisten Bundesländern erlaubt, während der Quarantäne zu arbeiten, wenn sie in kleinen Gruppen zusammen arbeiten und wohnen sowie sichergestellt ist, dass sie nicht mit anderen in Kontakt kommen (sog. Arbeitsquarantäne). Die Arbeitsaufnahme muss den zuständigen Behörden vor Ort angezeigt werden. Je nach Bundesland sind gegebenenfalls weitere Vorschriften zu beachten.

Mehrsprachiges Info-Material bereithalten

Auch für die Unterbringung und Beschäftigung sind während der Pandemie zusätzliche Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten. Über diese müssen die Saisonkräfte – auch in ihrer Heimatsprache – informiert werden. Mehrsprachiges Informationsmaterial bietet die SVLFG auf ihrer Internetseite (www.svlfg.de). Weitere Informationen erhalten sie bei ihrem Arbeitgeber- oder Bauernverband.

Vorzeitige Altersrentner: Auch 2021 höhere Hinzuverdienstgrenzen

07/21

Bezieher einer vorzeitigen Altersrente der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) dürfen bis zum Erreichen der Regelaltersrente nur begrenzt hinzuverdienen. Bereits im Jahr 2020 waren die Hinzuverdienstgrenzen – befristet für das Jahr 2020 – deutlich erhöht bzw. in der LAK ausgesetzt worden.

Die Lockerungen beim Hinzuverdienst galten für jedermann und jedes Einkommen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurden auch für das Jahr 2021 großzügige Hinzuverdienstregelungen getroffen.

Wer eine vorzeitige Altersrente der DRV bezieht, kann dieses Jahr bis zu 46.060 € (statt 6.300 €) rentenunschädlich hinzuverdienen und bei vorzeitigen Altersrenten der LAK ist jeglicher Zuverdienst erlaubt.

Keine Ausnahmen gibt es allerdings auch in diesem Jahr für Erwerbsminderungsrentner. Bei ihnen bleibt es dabei: Wer mehr als 6.300 € im Jahr (DRV) bzw. mehr als 450 € (LAK) monatlich hinzuverdient, erhält eine Rentenkürzung.

§ 302 Abs. 8 SGB VI, § 106 Abs. 9 ALG